

Wintersemester 2019 / 2020

Vorlesung Das Recht der Strafverteidigung

Vorlesungsbegleiter Nr. 4 (6.11.2019)

Zu Kapitel § 3

In diesem Kapitel wird u. a. über das wichtige Thema „Ausschließung des Verteidigers“ gesprochen. Lesen Sie zur Vorbereitung darauf zunächst einmal die §§ 138a StPO bis § 138d StPO. Das ist nicht ganz einfach, nehmen Sie sich dafür also Zeit! Einiges oder vieles werden Sie nicht auf Anhieb verstehen. Wenn Sie aber schon das Fach „Strafprozessrecht“ studiert haben, müssten Ihnen viele Begriffe bekannt sein. Nutzen Sie also die Beschäftigung mit §§ 138 a ff StPO auch dazu, allgemeinen Strafprozessrechts-Stoff zu wiederholen.

Dazu hier einige Fragen:

1. In § 138 a Abs. 1 StPO ist von „dringend verdächtig“ die Rede. Der Begriff des „Verdachts“ ist für das Strafprozessrecht fundamental. Vor allem gibt es verschiedene „Verdachtsgrade“. Welche Verdachtsgrade gibt es und wo stellt die StPO an anderer Stelle ebenfalls auf einen „dringenden“ Verdacht ab ?
2. In § 138 a Abs. 1 StPO ist auch von „Eröffnung des Hauptverfahrens“ die Rede. Was ist das ?
3. In § 138 a Abs. 1 Nr. 2 StPO heißt es: „nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten“. Was bedeutet „nicht auf freiem Fuß“ ?
4. Eine Frage zum materiellen Strafrecht: Wie heißt der strafrechtsdogmatische Oberbegriff für die in § 138 a Abs. 1 Nr. 3 StPO erwähnten Delikte Begünstigung, Strafvereitelung, Hehlerei ?
5. In § 138 c Abs. 1 S. 1 StPO ist die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts geregelt. An welcher Stelle der Gerichtspyramide der deutschen Gerichtsverfassung steht das OLG und welche anderen Gerichte sind in dieser Pyramide unter und über dem OLG ?

Welches Gesetz gibt darüber Auskunft ?

6. In § 138 c Abs. 1 S. 3 StPO steht das Wort „Senat“.
 - a) Was bedeutet das ?
 - b) Gibt es „Senate“ auch beim Landgericht ?
 - c) Wie viele Mitglieder hat ein Senat ?

Welches Gesetz gibt darüber Auskunft ?

7. In § 138 c Abs. 2 S. 1 StPO ist vom „rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens“ die Rede.

a) Was bedeutet „rechtskräftiger Abschluss“ ?

b) Was ist der Unterschied zwischen „formeller Rechtskraft“ und „materieller Rechtskraft“ ?

c) Welcher wichtiger Artikel des GG hat etwa mit der „materiellen Rechtskraft“ zu tun ?

d) Warum wird im Zusammenhang mit diesem GG-Artikel immer § 264 StPO erwähnt ?

8. In § 138 c Abs. 4 S. 1 StPO heißt es, dass die Hauptverhandlung zu „unterbrechen“ oder „auszusetzen“ ist. Was bedeuten „unterbrechen“ und „aussetzen“ ?

9. In § 138 d Abs. 1 StPO ist geregelt, dass „nach mündlicher Verhandlung“ entschieden wird. Ist diese Verhandlung öffentlich ? Welches Gesetz gibt darüber Auskunft ? Auf welches Wort in dem einschlägigen Gesetzestext kommt es entscheidend an ?

10. Was ist die in § 138 d Abs. 6 StPO erwähnte „sofortige Beschwerde“ ? Welche anderen Arten von Beschwerden gibt es im Strafprozessrecht noch ? Welche gemeinsame Rechtsnatur haben Beschwerde, Berufung und Revision ?

11. Welches Gericht entscheidet über die sofortige Beschwerde gem. § 138 d Abs. 6 S. 1 StPO ?

12. In § 138 d StPO wird nicht direkt mitgeteilt, ob das OLG über die Ausschließung des Verteidigers durch Urteil oder durch Beschluss entscheidet. Welche Entscheidungsform ist die richtige ?